



undertanan, daß die güter ihm zinswehr, so mweg hir dieselbige zum herbst mit solchem zins uffsagen.

19. Sagen, liegen weit verscheid, so wol die zinsgüter, so ganze nont geben, auch halbe nont und zins geben sein; wissen doch underscheid zwuschent herrngüter und burgergütern.

20. Sagen, geben kein schäff von ihren gütern durchaus; sagen, geben kein ungelt.

21. Sagen, möge ein jedweder inwohner den wein geben, wie ihm geliebt, ohne einige weinrechte davon zu geben; der herr doch die weinmaßen, fruchtmaßen durch richter und gericht, würd doch ein jahr einmal zum wienigsten renovirt uff der kirmes abend.

22. Sagen, wissen von inwendigen noch auswendigen keine, so hochgleit oder zoll geben noch weggelt, ohne so viel von dem fahr geben, ein jedweder vermögt seinem läßt oder demnach das wasser groß ist. Die inwohner des dorfs Schengen sein freihe an fahr, vermiz dem, daß sie demjenigen (ein jeder haustat, so gemeinzman ist, doch die hierden exempt), so das fahr jährlich bestehen, (ein) oder 2 eier fur ein erkentnus uf osterabend geben.

23. Sagen, daß ein jeder gemeinz die freiheit hab, über und wiedrumb herumzufahren mit der herren schiffung, wie dann dieselbige uf dem fahr sein, groß und klein, ein jeder nach seiner notturf zwuschen der Borggassen und Hemesgassen, sollen doch die schiffung dem fehr wiedrumb liebern. Dargegen seien die inwohner schuldig, wannehr der fehr gefehrlichkeit des eis halben schreien thun umb hilf, so soll man und fraw schuldig sein zu helfen; wen doch der man nicht zu haus ist, so soll die fraw schuldig sein zu erscheinen zu helfen, ohne soviel, wannehr die fraw im teich arbeiten thut oder ihr kind in der wickelschnouwer hält, so sollen sie dasselbige liegen lassen und helfen; da aber dieselbige bei ihrem nachbaren odir nachbarinnen einer erscheinen thun und angezeigt, also hab sie ihres Kindes halben oder mit bereitung des deichs zu thun, alsdann so ist der man der boußen enthaben.

24. Erkennen, daß der herren schiffung so freie seie, daß, wannehe ein misdediger darin kommen kann, so das leben vermach hat, so soll (er) 6 wochen und 3 tag darin gefreihet sein ohne einichen angriff; da aber derselb misdediger 3 schrit außershalb des schiffes kommen kann, wannehr die 6 wochen und 3 tag ausgehen, so ist er wiederumb so lang frei.

25. Erkennen auch, wannehe einer, er sei inwohner oder auswendiger, im vorg. herrenschiffungen sich schlagen, sie alsdann derjeniger, so den ersten streich thun habe, dem herren die faust vermach.

26. Erkennen, wannehe der fehr die schiffung zu prauch hat, sollen ihme dieselbige zugelassen sein für¹⁾ einem inwohner.

27. Erkennen, daß wannehe einer käme, so den leib vermagt hab und denselbigen so weit in dem Moselstrom were mit dem schiff, daß er mit der rouden das land nicht erreichen thete, und wehn schon einer nachkehme und denselbigen erfolgen wolt,

¹⁾ vor.